

Mit Beschluss vom 14. Januar 2021 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (Achte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und den Rechtsmittelführern ihre eigenen Kosten auferlegt

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Juli 2020 von Veselin Atanasov Vasilev gegen den Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2020 in der Rechtssache T-273/20, Vasilev/Bulgarien

(Rechtssache C-320/20 P)

(2021/C 72/12)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Veselin Atanasov Vasilev (Prozessbevollmächtigter: B. Kolev)

Andere Partei des Verfahrens: Republik Bulgarien

Mit Beschluss vom 12. Januar 2021 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsmittel der Leinfelder Uhren München GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 10. Juni 2020 in der Rechtssache T-577/19, Leinfelder Uhren München gegen EUIPO, eingelegt am 24. August 2020

(Rechtssache C-401/20 P)

(2021/C 72/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Leinfelder Uhren München GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: S. Lüft, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Thomas Schafft

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 19. Januar 2021 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 26. Oktober 2020 — CR, GF, TY

(Rechtssache C-560/20)

(2021/C 72/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: CR, GF, TY

Belangte Behörde: Landeshauptmann von Wien

Vorlagefragen

- I. Können sich die drittstaatsangehörigen Eltern eines Flüchtlings, welcher als unbegleiteter Minderjähriger seinen Asylantrag gestellt hat und dem noch als Minderjähriger Asyl zuerkannt wurde, weiterhin auf Art. 2 Buchst. f iVm Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG⁽¹⁾ berufen, wenn der Flüchtling nach der Zuerkennung von Asyl, aber während des Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels an seine Eltern, volljährig geworden ist?